

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 7. September 2018 den 53. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 19. Oktober 2018 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

53. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 13 § 13 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13 – Mitgliederkreis
- (1) Zum Mitgliederkreis der KKH gehören
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. Studentinnen und Studenten sowie Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten,
3. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.
- Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Schwerbehinderte Menschen können der Kasse nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 SGB V als freiwilliges Mitglied nur beitreten, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
- 2) § 14 § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 3) § 22 § 22 wird aufgehoben.
- 4) § 22a § 22a wird § 22 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift „Leistungsausschluss“ werden die Wörter „Leistungsgrundlagen und“ vorangestellt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Vorschriften dieser Satzung.“

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

5) § 24b In § 24b wird in Absatz 1 die Angabe „(§ 84 SGB IX)“ durch die Angabe „(§ 167 SGB IX)“ ersetzt.

6) § 38 In § 38 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Abkürzung „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

7) Anlage 3 In der Anlage 3 werden in der Tabelle der Zuschussleistungen für Erwachsene und in der Tabelle der Zuschussleistungen für Kinder und Jugendliche jeweils in der Tabellenzeile mit dem Wortlaut „Versicherung zur Absicherung schwerer Krankheiten (Dread Disease)“ dem Wortlaut die Wörter „Unfallversicherung, Versicherung zur Absicherung der Arbeitskraft (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Grundfähigkeit),“ vorangestellt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 53. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 7. September 2018 beschlossen.

Hannover, den 7. September 2018

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 7. November 2018.